Teiländerung des

Flächennutzungsplans

im Bereich

Agri-Solarpark Rümmelbach“

in der Stadt Lebach,

Gemarkungen Niedersaubach und Rümmelbach

Begründung

Verfahrensstand:

Entwurf zur Offenlage

Lebach
Der grüne Mittelpunkt

Privates Institut für Ökologie, Natur und Artenschutz GmbH

IFÖNA

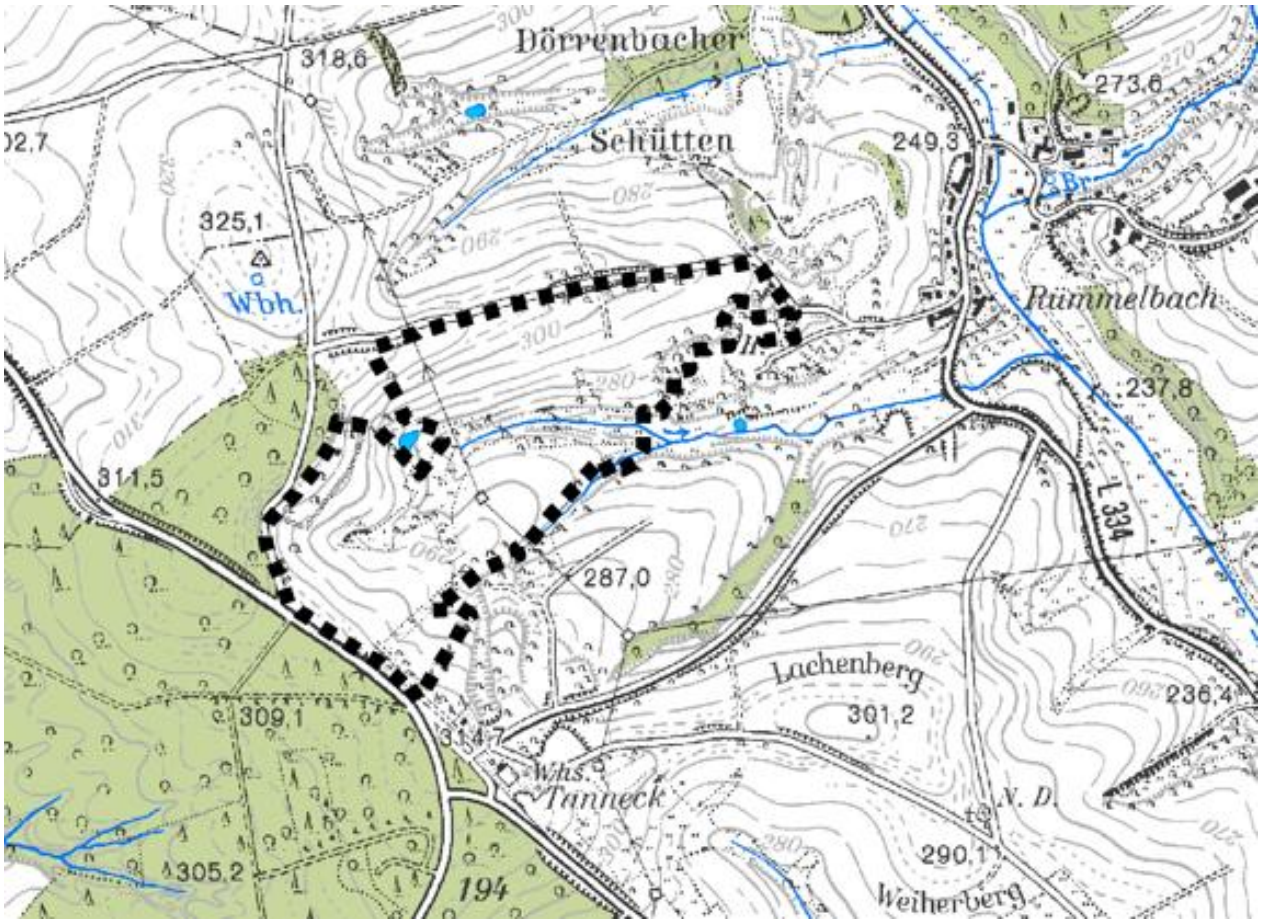

Auftraggeber	Ökostrom Saar	Ökostrom Saar GmbH Trierer Straße 22 66663 Merzig
Auftragnehmer	IFÖNA	IFÖNA GmbH Hugenottenstraße 58 66333 Völklingen – Ludweiler Tel: 06898 - 94 39 60 Fax: 06898 - 94 39 62
Projektnummer		2021-20
Projektbearbeitung		Dipl.-Geogr. Karin Doering
Stand:		16.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 4
1.1 Rechtsgrundlagen 4
1.2 Anlass und Ziel der Planung 5
1.3 Verfahrensstand 6

2 Rahmenbedingungen 9
2.1 Bereich der Teiländerung 9
2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan 10
2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung 10
2.4 Fachgesetze 15
2.5 Schutzausweisungen und FFH-Verträglichkeit 15
2.6 Restriktionen 15

3 Planinhalt 17

4 Umweltprüfung 18
4.1 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 18
4.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes 19

5 Zusammenfassung 22

Anlage 1: Entwurf zur Offenlage

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lebach sind

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).

- Landesbauordnung (LBO)(Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855)

- Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 29.3.2026 I Nr. 87

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 22.12.2025 I Nr. 348

- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 29.3.2026 I Nr. 84

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

- Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346), geändert durch Art. 2 Abs. 2 G v. 25.11.2025 I Nr. 282.

- Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 23 G v. 18.12.2025 I Nr. 347

- Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002. -Amtsblatt des Saarlandes vom 12. Dezember 2002 S. 2494, zuletzt geändert durch Art.1 iVm Art.5 des Gesetze Nr.1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28.10.08 Amtsbl_09,3)

- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 864)

- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855)

- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854)

- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans hat zum Ziel, die geplante Errichtung einer PV-Freiflächenanlage, dem „Agri-Solarpark Rümmelbach“ planungsrechtlich zu sichern.

Die Vorhabenträgerin Ökostrom Saar GmbH hat bei der Stadt Lebach die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Ziel der Umsetzung eines „Agri-Solarparks“ beantragt. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 33 ha.

Die Fläche befindet sich nordöstlich der B 268 zwischen Lebach und Schmelz, Gemarkungen Niedersaubach (Flur 2) und Rümmelbach (Flur 1).

Zweck der Planung ist es, die Ziele der Stadt Lebach, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.

Dazu wird über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Rümmelbach ein Sondergebiet „Solar“ festgesetzt, in dem die Errichtung von Solarmodulen sowie allen technisch für den Betrieb einer Solaranlage erforderlichen Nebeneinrichtungen festgesetzt wird. Das Sondergebiet besteht aus mehreren Teilflächen.

Die Erlangung der Rechtskraft erfolgt durch ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren nach § 5ff BauGB.

Ein Planungserfordernis gemäß § 1(3) BauGB wird dabei für die verbindliche Bauleitplanung insbesondere gesehen, um eine landschaftlich und städtebaulich angemessene Einbindung des Solarparks in die Umgebung zu gewährleisten.

Da der geplante Bebauungsplan den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes widerspricht, ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, in diesem Fall nicht gegeben. Aus diesem Grund soll für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans der rechtwirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Im Zuge der Planaufstellung werden die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wie Städtebau, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Artenschutz, Nachbarrecht, Entwicklung der regenerativen Energiegewinnung, Betreiberinteressen etc. abwägend behandelt.

Ziel der Planung ist somit die Nutzung und Förderung regenerativer Energien unter gleichzeitiger landschafts- und umgebungsverträglicher Einbindung des Vorhabens in die Landschaft.

Weitere übergeordnete Ziele der Planung sind:

- die Förderung der Nutzung von dem Klimaschutz dienenden regenerativen Energiequellen und
- die landschafts- und umgebungsverträgliche Einbindung des Vorhabens in die Landschaft.

1.3 Verfahrensstand

Der Stadtrat der Stadt Lebach hat auf Antrag der Ökostrom Saar GmbH in seiner Sitzung vom 24.03.2022 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanteiländerung sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung beschlossen.

Der Beschluss, die Flächennutzungsplanteiländerung aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 08.04.2022 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Lebach ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 19. April 2022 bis einschl. 20. Mai 2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt worden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.April 2022 über das o. g. Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung des parallel offen gelegten Bebauungsplans nach § 2 Abs. 4 aufgefordert. Sie erhielten gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich bis einschließlich 20. Mai 2022 zum Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung zu äußern.

Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens von den Zielen eines Vorranggebietes für Freiraumschutz auf Grundlage § 6 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 5 Saarländisches Landesplanungsgesetz wurde mit Schreiben vom 21.06.2023 durch die Stadt Lebach beantragt. Mit Schreiben vom 01.08.2023 hat die Landesplanungsbehörde das Verfahren förmlich eingeleitet und die betroffenen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Das Verfahren wurde förmlich mit Schreiben vom 26.10.2023 erneut durchgeführt. Mit Raumordnerischem Entscheid vom 28.11.2023 8Az.. OBB 11-2023/NA wurde das Vorhaben abgeschlossen und die Abweichung von den Zielen des Vorranggebietes für zulässig erklärt.

Der Stadtrat der Stadt Lebach hat in seiner Sitzung vom 03. Juli 2025 die Annahme des Entwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 für die Flächennutzungsplanteiländerung beschlossen.

Die Annahme des Entwurfs aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 wurde durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Lebach am 25. Juli 2025 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28. Juli 2025 bis einschließlich 24. August 2025 öffentlich ausgelegt.

Art und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 25. Juli 2025 durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Lebach öffentlich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 25. Juli 2025 von der Auslegung benachrichtigt worden und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Träger öffentlicher Belange erhielten bis einschließlich 24. August 2025 Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Aus formalen Gründen wurde die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01. September 2025 bis einschließlich 02. Oktober 2025 wiederholt.
Art und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 29.August 2025 durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Lebach öffentlich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 29. August 2025 von der zweiten Auslegung benachrichtigt worden und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Träger öffentlicher Belange erhielten bis einschließlich 02. Oktober 2025 Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Der Stadtrat der Stadt Lebach hat in seiner Sitzung vom _____ aus formalen Gründen die Aufhebung des abschließenden Beschusses und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 für die Flächennutzungsplanteiländerung beschlossen.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Bereich der Teiländerung

Das Plangebiet befindet sich auf den Gemarkungen von Niedersaubach und Rümmelbach.

Das Gebiet grenzt im

Süden an die Straße Tanneck und das Tälchen des Großhümes

Westen an die B 268 sowie an Waldflächen (Bruchwald / Moritzwald) und den Windpark Bruchwald

Norden an einen Höhenrücken mit Ackernutzung; Wasserscheide zum Dörrenbachtal

Osten an Gehölz- und Wiesenflächen am westlichen Siedlungsrand von Rümmelbach

Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs umfasst ca. 33 ha.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Landkreis Saarlouis, Gemeinde Lebach,

Gemarkung Niedersaubach Flur 2,

Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/2, 18/6

Gemarkung Rümmelbach, Flur 1,

Flurstücke 1, 3, 39, 41, 42, 46, 48, 52, 53, 54, 59, 60, 61, 106, 139/97, 140/96, 147/44, 148/44, 151/104, 181/95, 182/95, 183/5, 184/5, 187/47, 188/47, 189/47, 190/49, 197/55, 199/62, 200/62, 201/2, 202/2, 203/2, 204/2, 205/6, 206/6, 207/7, 208/7, 209/8, 210/9, 211/9, 212/9, 213/9, 214/9, 215/9, 216/9, 218/9, 219/9, 224/10, 225/10, 226/10, 227/10, 228/10, 229/10, 230/10, 236/45, 237/45, 238/45, 239/45, 240/45, 241/45, 242/51, 243/51, 244/51, 249/56, 250/56, 251/56, 252/56, 255/56, 256/56, 257/56, 258/56, 259/56, 264/98, 265/98, 269/49, 270/49, 276/56, 277/56, 278/56, 285/40, 286/50, 287/50, 288/63, 289/63, 290/63, 312/89 (teilweise), 315/102, 316/103, 338/4, 339/4, 340/93, 341/93, 342/94, 343/94, 344/9,345/51, 346/51, 347/9, 349/55, 350/11, 351/11, 352/12, 353/12, 354/63, 355/63

2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Lebach ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Kleinere Teilflächen sind als Flächen für Wald dargestellt, wobei aktuell vielfach dort keine Waldbestockung mehr existiert. In zwei Bereichen ergeben sich Überschneidungen mit den angrenzenden Sonderbauflächen „Windenergie“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Steuerung Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“ vom 20.02.2014.

Die das Gebiet querenden Gewässerläufe sind ausschnittweise als nach § 25 SNG (heute § 30 BNatSchG) geschützte Biotope erfasst. Eine oberirdische Versorgungsleitung kreuzt das Plangebiet.

2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

<u>Landesentwicklungsplan Umwelt:</u>

Im engeren Umfeld befinden sich mehrere Vorranggebiete für Naturschutz sowie ein Vorranggebiet für Windenergie. Beide werden vom Vorhaben nicht tangiert. Der überwiegende Teil des Plangebietes selbst liegt in einem Vorranggebiet für Freiraumschutz. Vorranggebiete für Landwirtschaft befinden sich nicht in der Nähe.

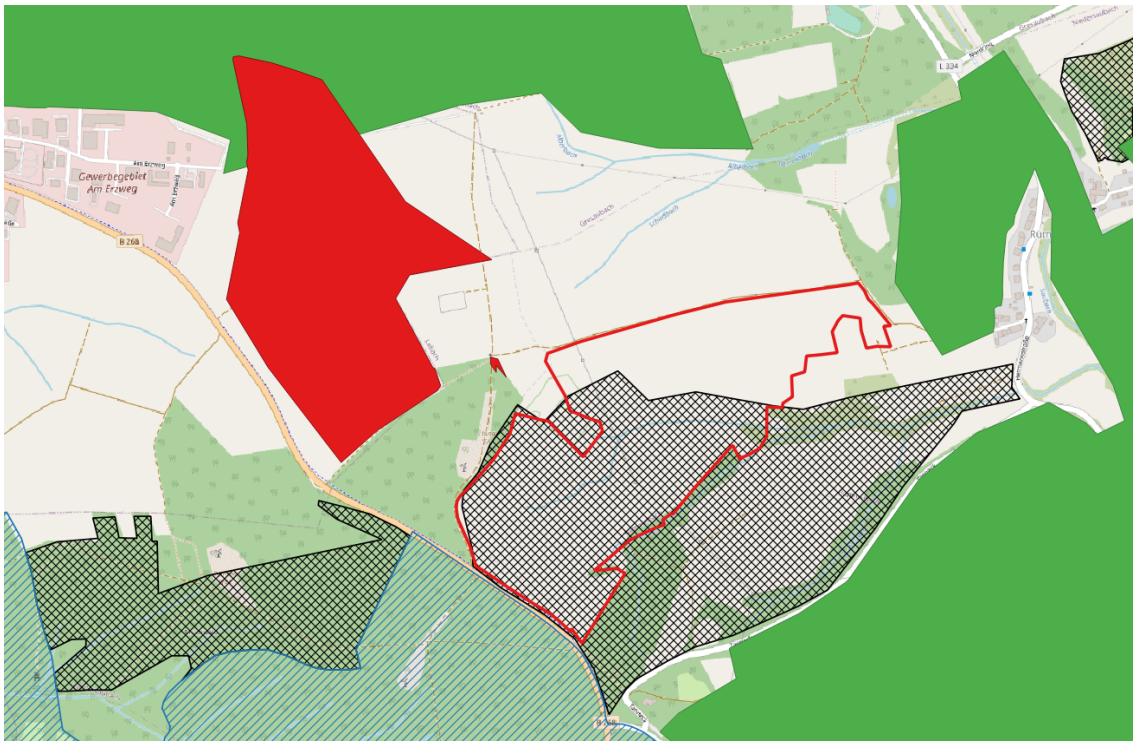

Abb. 1: grün = VG Naturschutz; rot = VG Windenergie, Raster: VG Freiraumschutz

Die Errichtung eines Solarparks widerspricht den Zielen eines Vorranggebietes für Freiraumschutz, weshalb im Anschluss an die Frühzeitige ein Zielabweichungsverfahren beantragt und durchgeführt wurde.

Das Zielabweichungsverfahren wurde mit Raumordnerischem Entscheid vom 28.11.2023 (Az.: OBB 11-2023/Na) durch die Landesplanungsbehörde unter Einhaltung der nachfolgenden Festlegungen positiv beschieden.

Maßgaben:

In ihrer Funktion als Oberste Naturschutzbehörde hat die Abt. D des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) auf die im Rahmen der ersten Beteiligung in der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vom 11.09.2023 (Az.: 61040002#0007/M) formulierten Maßgaben hingewiesen.

Diese sind:

Erhalt der hochwertigen Biotoptypen und Durchführung der geplanten Korridoranlegung.

Im weiteren Verfahren sind folgende Untersuchungen/ Prüfungen durchzuführen:

- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) integriert im Umweltbericht zum Bebauungsplan und bei der Eingriffsbewertung,
- Biotoptypenkartierung,
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung nach den §§ 44 und 19 BNatSchG im Umweltbericht,
- Festlegung einer naturschutzfachlichen Baubegleitung und von Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoringmaßnahmen) im Umweltbericht um einen möglichst gesicherten Vollzug und eine kurz- bis mittelfristige Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Maßgaben wurden in der weiteren Planung und im Umweltbericht berücksichtigt.

Zielfestlegungen und Vorgaben des LEP Siedlung [1]

Die Stadt Lebach als Randzone des Verdichtungsraumes gehört noch zum Ordnungsraum. Die Ortsteile Niedersaubach und Gresaubach wiederum zum ländlichen Raum. Für den

[1] Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006. – Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006.

geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die Aussagen des LEP Siedlung ohne Bedeutung. Es kommt diesbezüglich nicht zu Zielkonflikten.

Zielfestlegung des Landschaftsprogrammes Saarland

Im Landschaftsprogramm werden zur Plangebietsfläche nachfolgende Aussagen gemacht.

Landwirtschaft:

Die Flächen sind als Kulturlandschaftsraum mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt dargestellt. Eine Zone im nördlichen Teil wird als strukturarme landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Ein aktueller Konfliktbereich besteht im Plangebiet durch intensive Weidenutzung bis an das Fließgewässer im Talbereich. Das Landschaftsprogramm des Saarlandes nennt hier Trittschäden an Ufer und Gehölzsaum als zu lösenden Konflikt.

Naturschutz:

Die mittig und südlich gelegenen Flächen sind gemäß Landschaftsprogramm von mittlerer Bedeutung für den Naturschutz. Die gesamte Fläche ist im Rahmen einer LSG Neuordnung als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen.

Erhalt der Kulturlandschaft:

Das Plangebiet ist ausgewiesen als herausragendes Relikt der historischen Rohstoffwirtschaft. Weitere Informationen unter sind unter im Kapitel Geologie zu lesen.

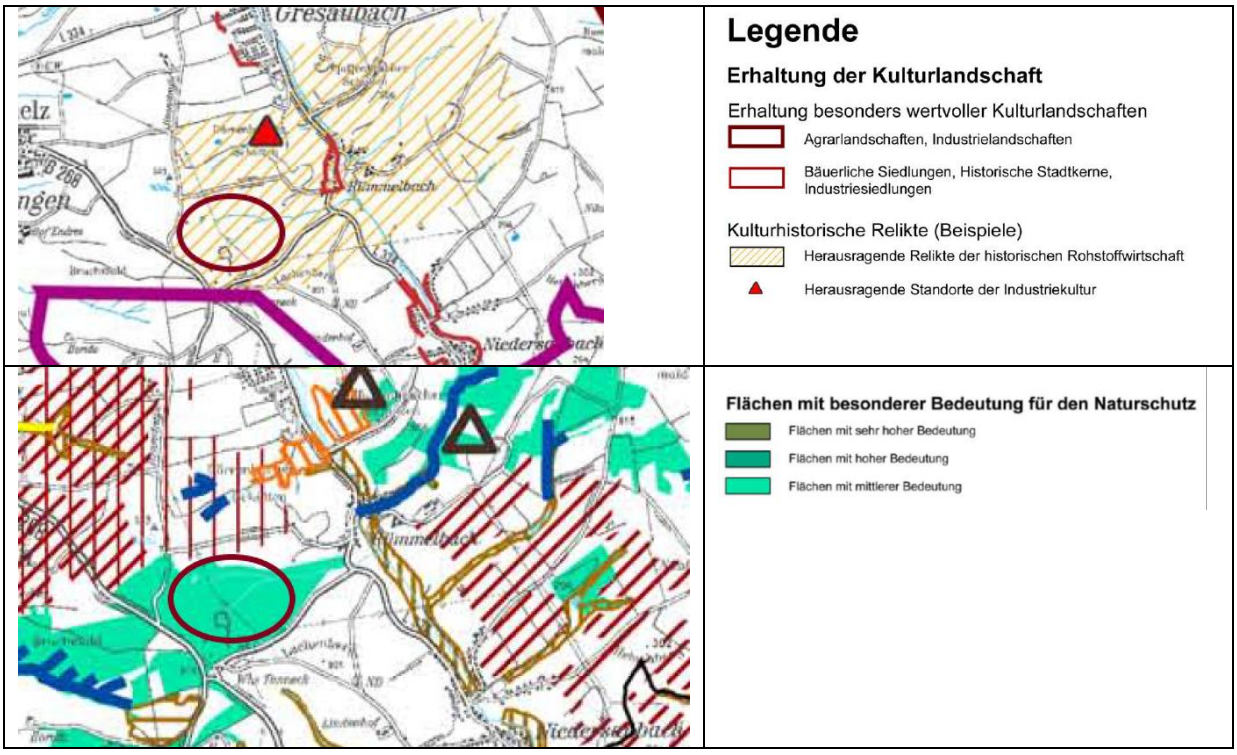

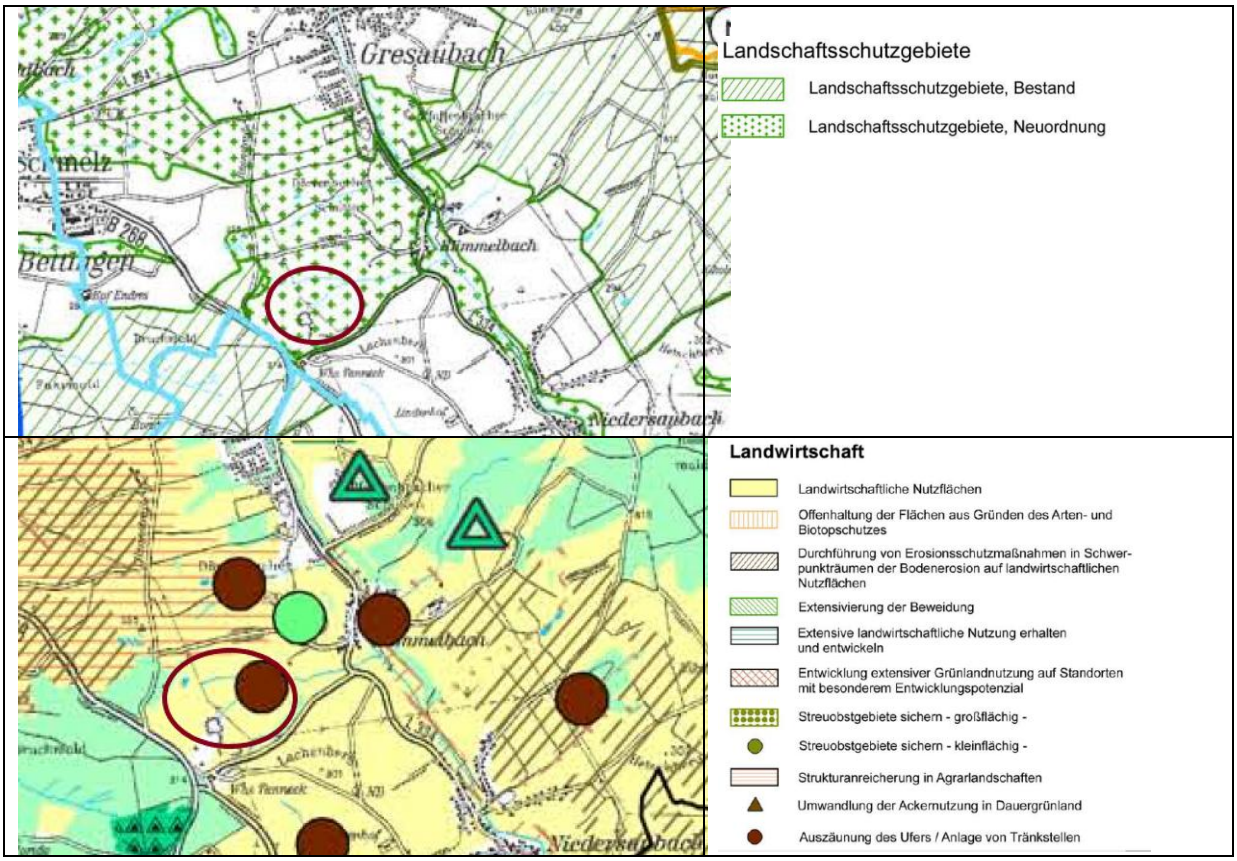

Abb. 2: Ausschnitte aus Landschaftsprogramm des Saarlandes

Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, in Kurzfassung Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) genannt, soll den Ausbau von Energieversorgungsanlagen vorantreiben, die aus sich erneuernden (regenerativen) Quellen gespeist werden. Es dient vorrangig dem Klimaschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert werden soll. Dieses auf Bundesebene erlassene Gesetz dient der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt vom 27. September 2001. In Paragraph 1 des „Artikel 1 EEG“ werden (auszugsweise) folgende Punkte als Zweck des Gesetzes aufgeführt:

- Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes,
- Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung,
- Schonung der Natur und Umwelt,
- Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen.

Durch die Flächennutzungsplanteiländerung wird die Voraussetzung zur Förderung der Erneuerbaren Energien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des EEG geschaffen.

Allgemeines Ziel der Planung ist somit die Nutzung und Förderung regenerativer Energien i. S. des EEG unter gleichzeitiger landschafts- und umgebungsverträglicher Einbindung des Vorhabens in die Landschaft.

Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV

Teile am Nordrand des Gebiets liegen innerhalb der Flächenkulisse der VOEPV[2] und sind somit berücksichtigungsfähig nach § 37c, Absatz 1 des EEG.

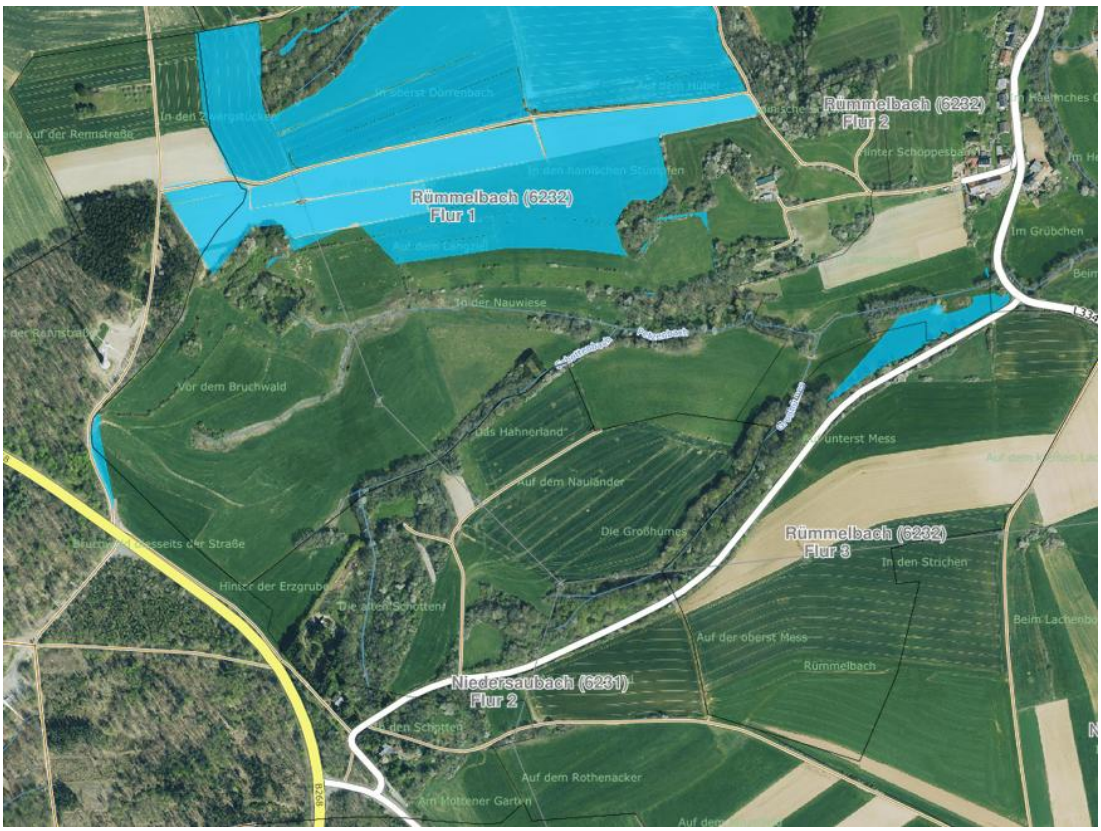

Abb. 3: blau = Verordnungsflächen PV auf Agrar;

[2] Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV vom 27. November 2018. – Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 06.Dezember 2018.

2.4 Fachgesetze

Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts und müssen daher bei ihrer Errichtung alle einschlägigen Vorschriften des Baurechts einhalten.

Die gesetzlichen Vorgaben weiterer einschlägiger Fachgesetze (Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Wassergesetz, Denkmalschutzrecht, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung u. a.) werden beachtet und in den weiteren Verfahrensschritten bzw. im Bebauungsplanverfahren abgehandelt.

2.5 Schutzausweisungen und FFH-Verträglichkeit

Die Flächen des Vorhabens befinden sich innerhalb des Naturparks Saar Hunsrück.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete werden nicht tangiert.

NATURA 2000

Im Plangebiet selbst sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das räumlich nächste FFH-Gebiet FFH-L-6506-303 Landschaftsschutzgebiet „Östlich Merzig“[3] liegt mit mehreren Teilflächen südlich und westlich der Vorhabenfläche. Räumlich am nächsten liegt eine Kleinfläche westlich des Plangebiets am Oberlauf des Hasentalbaches in einer Entfernung von ca. 200m zur Grenze des Geltungsbereichs. Die Schutzgebietsflächen im Süden beginnen in einer Entfernung von über 300m.

2.6 Restriktionen

Gewässer:

Durch das Plangebiet fließen Petzenbach und Schottenbach

Gewässer stellen Restriktionen dar, da ihr Verlauf in der Regel mit gesetzlich geschützten Biotopen korreliert und ein Gewässerrandstreifen von beiderseits 10m Breite ab Mittelwasserbreite gesetzlich verankert ist. In diesem sind nach § 38 WHG verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

[3] Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Östlich Merzig“ (L6506-303) vom 8. Februar 2017. – Amtsblatt des Saarlandes Nr. 8 (2017) ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Februar 2017

2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Leitungsträger:

Folgende Versorgungsleitungen (unterirdisch und oberirdisch) kreuzen das Plangebiet.

Eine Gashochdruckleitung / Ferngasleitung mit Begleitkabel der Open Grid Europe (Leitungsnummer 078000000), DN 500, Schutzstreifenbreite 10m. Eine Überbauung von Leitung und Schutzstreifen ist unzulässig.

Die Hochspannungsfreileitungen HL151 und HL 152 der VSE Verteilnetz GmbH verlaufen durch das Plangebiet. Sie besitzen eine. Schutzstreifenbreite von 20m einseitig ab Leitungsachse (HL 151) bzw. von 40 m (20 m beiderseits der Leitungsachse der HL152. Für die Aufstellung von Solarmodulen kann der Schutzstreifen reduziert werden. Details sind im Bebauungsplan festgelegt.

Die Leitungen sind nachrichtlich im Flächennutzungsplan bereits dargestellt (Hochspannungsfreileitung) bzw. wurden im Fall der Ferngasleitung im Zuge der Flächennutzungsplanteiländerung nachrichtlich ergänzt.

Nach § 30 BNatSchG / § 22 SNG geschützte Biotope

Die im Plangebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden nachrichtlich nach aktuellem Erfassungsstand dargestellt.

3 Planinhalt

Ziel der Flächennutzungsplanteiländerung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, dem Agri-Solarpark Rümmelbach ,zu schaffen.

Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO „Solarenergie“

Zulässige Nutzung innerhalb des Sondergebietes:

Zulässig ist die Errichtung von sowohl senkrecht stehenden bifacialen Solarmodulen als auch geneigten Modultischen sowie den für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Trafoanlagen, etc.), Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen. Nähere Festsetzungen werden im Rahmen des parallel erstellten Bebauungsplans „Agri-Solarpark Rümmelbach“ getroffen.

Sonstige Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Flächen für Wald oder Flächen für die Landwirtschaft bleiben im FNP unverändert.

Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO „Windenergie / Solarenergie“

Die Flächen der bestehenden Sonderbaufläche „Windenergie“ werden zu Sondergebietsflächen für Wind und Solarenergie (W/S)

Zulässige Nutzung innerhalb des Sondergebietes:

Zulässige Nutzung sind Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen gem. den Festsetzungen des Sondergebietes „Agri-Solarpark Rümmelbach“.

Festlegungen zur Doppelnutzung:

Die Windenergienutzung hat Vorrang gegenüber der PV-Nutzung. Dies bedeutet im Einzelnen: Die Errichtung von Solaranlagen darf dabei weder der vorhandenen noch der Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Weg stehen und ist an diese anzupassen. Dies gilt sowohl für die Anlagen selbst als auch für dafür erforderliche Nebenflächen (Kranstellplatz, Zufahrt, etc.) Seitens des Betreibers ist auf Schadenersatz bei durch Windenergieanlagen hervorgerufene Schäden an PV-Anlagen (z.B. Eiswurf, etc.) zu verzichten.

4 Umweltprüfung

Gemäß BauGB ist die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne verbindlich. Der Umweltbericht wurde gemeinsam für vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Rümmelbach“ und die Flächennutzungsplanteiländerung erstellt.
Im Umweltbericht werden die durch das Vorhaben voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dargelegt.

4.1 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Gemäß BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.
Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Hinweise und Forderungen wurden berücksichtigt.
Über den zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung geplanten Untersuchungsumfang wurden mit einer Ausnahme keine weiteren Untersuchungen gefordert.
Von einer näheren Untersuchung der Böden auf ihre Verdichtungsempfindlichkeit und geogene Erosionsdisposition wurde aufgrund der vorgesehenen Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend dem Status Quo und der nur punktuellen Eingriffe in das Bodengefüge durch Rammpfähle abgesehen.
Folgende Untersuchungen liegen der Umweltprüfung zugrunde und sind Bestandteil des Umweltberichts:

- Biotoptypenkartierung
- Avifaunistische Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste, Tagfalter und Heuschrecken

4.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

In der Umweltprüfung zum Bebauungsplan „Agri-Solarpark Rümmelbach“ werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird gemäß Anlage 1 BauGB erarbeitet.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen festgelegt.

Die Beurteilung erfolgt auf Basis einer Biotoptypenkartierung, einer Erhebung der Avifauna (Brutvögel und Nahrungsgäste), Tagfalter und Heuschrecken und Tagfalter in 2022, einer Beurteilung des Landschaftsbildes und der Einsehbarkeit der Planfläche, eingehender Hinweisen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie auf Basis vorhandener Daten (u. a. Bodenkarten, amtliche Biotopkartierungen).

Ergebnis:

Innerhalb eines Geltungsbereichs von 32,95 ha werden fünf Sondergebietsflächen mit einer Gesamtfläche von 19,81 ha ausgewiesen, von denen 17,87 ha ausschließlich durch senkrecht aufgeständerte Agri-PV-Module genutzt werden dürfen. Auf 1,94 ha sind auch konventionelle Modultische möglich. Die übrigen Flächen des Geltungsbereiches werden entsprechend dem aktuellen Bestand als Flächen für die Landwirtschaft, Wald, Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft und Flächen mit Bindungen zum Erhalt (alle Gehölzflächen) festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebiets „Agri-PV“ werden senkrecht aufgeständerte Module mit einer maximalen Höhe von 4m und einem Reihenabstand von mindestens 8m festgesetzt.

Folgende nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind zu erwarten und sollen wie folgt vermieden oder ausgeglichen werden:

Boden, Fläche	Die Planung führt zu einer Versiegelung von max. 0,08 ha Boden durch Anlage eines Betriebsweges sowie einer (rechnerischen Überbauung) von ca. 1% (Agri-PV) bzw. 5 % (konventionelle Modultische) der Sondergebietsfläche (= 2.388m²) durch Modulreihen und kleinflächigen Nebenflächen wie Stellflächen oder Wendemöglichkeiten. Aufgrund des Beibehalts der Boden- und Vegetationsflächen auch unter den Modulen führt die Überbauung durch Module nicht zu einem realen Flächenverlust. Die Versiegelung kann durch Aufwertung von Bodenflächen durch die Entwicklung von Blühstreifen und Buntbrachen ausgeglichen werden.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; geschützte Arten	Pflanzen: Im Geltungsbereich finden sich nach FFH-Richtlinie geschützte Wiesen und nach § 30 BNatSchG geschützte Bachläufe und deren Uferbereiche und Nassflächen. . Die § 30-Biotope werden vollständig erhalten. Zum weitaus überwiegenden Teil werden sie aus der Sondergebietskulisse ausgespart. Kleinräumig ragen Feuchtflächen ins Sondergebiet hinein, können dort aber vollständig erhalten werden. Der dauerhafte Verlust von maximal 0,24 ha Grünland- oder Ackerflächen durch Anlage von Erschließungswegen oder von Nebenflächen kann durch Anlage von Blühstreifen und Buntbrachen und Gehölzanpflanzungen kompensiert werden.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; geschützte Arten	Tiere: Im Umfeld des Plangebiets sind Neuntöter- und Feldlerchen-Brutreviere kartiert, zwei Reviere der Feldlerche und vier Reviere des Neuntöters liegen innerhalb des Geltungsbereichs. Drei Reviere des Neuntöters können durch Aussparung aus der Sondergebietskulisse erhalten werden. Darüber hinaus ist der Rotmilan ein regelmäßiger häufiger Nahrungsgast mit einem Brutvorkommen in geringer Distanz zur Vorhabenfläche, dessen Jagdhabitat durch die Überbauung mit Solar-Modulen eingeschränkt werden wird. Durch die vorgezogene Anlage von Blühstreifen und Buntbrachen an anderer Stelle zur Verbesserung der Habitatbedingungen für die Feldlerche, die vorgezogene Anlage von Feldhecken am Nordrand des Geltungsbereichs sowie durch die Festlegung einer rotmilangerechten Bewirtschaftung von Ackerflächen können die artenschutzrechtlichen Konflikte ausreichend kompensiert werden. Die Gruppen der Tagfalter und Heuschrecken sind mit einer mittleren Artenzahl im Plangebiet vertreten. Aufgrund des Beibehalts von Wiesenflächen, der Aussparung hochwertiger Biotopflächen aus der Sondergebietskulisse und der Möglichkeit Saumstrukturen entlang von Zäunen und Modulreichen zu entwickeln, entsteht für die Artengruppen der Tagfalter und Heuschrecken kein nennenswertes Konfliktpotenzial.
Wasser	Durch die Planung kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Grund- oder Oberflächenwasser. Die aktuelle Vegetation und Nutzung bleiben erhalten, so dass anfallendes Niederschlagswasser weiterhin dezentral versickern kann.

Klima	Da sich die Biotoptypen durch die Planung nicht verändern und nur geringfügig Flächen versiegelt werden, ist mit keiner Beeinträchtigung des Schutzguts Klima zu rechnen. Großräumig betrachtet trägt eine Photovoltaikanlage dazu bei den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen zu mindern. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen sind keine negativen Auswirkungen auf das (lokale) Klima zu erwarten.
Landschaft / Erholung	Das Plangebiet ist von den umliegenden Ortslagen mit wenigen Ausnahmen aus größerer Entfernung nicht einsehbar. Eine Einsehbarkeit besteht aus den Nahbereich von den angrenzenden Feldwirtschafts- und Radwegen aus. Die Einsehbarkeit wird durch vorhandene Feldgehölzreihen gemindert. Höhenbegrenzungen der Modulreihen, Festsetzungen zum Erhalt bzw. der Neuanlage von Feldgehölzen sowie Festlegungen zur landschaftsverträglichen Gestaltung der Zaunanlagen mindern den Eingriff ins Landschaftsbild. Aufgrund der der mäßigen Sichtbarkeit in Verbindung mit den Festsetzungen zur Verminderung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden.
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Es gibt keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Auf die geltenden Anzeigepflichten wird im Bebauungsplan hingewiesen. Der vorhandene Leitungsbestand wird im Bestand inkl. seines Schutzstreifens erhalten und berücksichtigt.
Mensch	Lärmbeeinträchtigungen sind mit dem Solarpark nur während der Bauphase verbunden. Blendwirkung für angrenzende Wohnnutzungen oder den Straßenverkehr sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben bzgl. der hier aufgeführten Schutzgüter aus umweltfachlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

5 Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des „Agri-Solarpark Rümmelbach“ in der Stadt Lebach zu schaffen. Die Planung dient der Förderung und Nutzung regenerativer Energien.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung des Solarparks.

Parallel zur Flächennutzungsplanteiländerung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Agri-Solarpark Rümmelbach“ erarbeitet, in dem nähere Festsetzungen wie Höhenbegrenzungen, Belegungsdichte, etc. getroffen werden.

Der Umweltbericht wurde gemeinsam für vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Rümmelbach“ und die Flächennutzungsplanteiländerung erstellt.

Im Umweltbericht werden die durch das Vorhaben voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dargelegt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschrieben und festgesetzt.